

Symposium

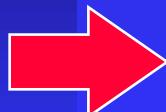
F+E - Vorhaben

“Steigerung der wasserrechtlichen Effizienz von Fachbetrieben nach § 19 I WHG”

**Zusammenfassung der Statements
von Dr. R. Möhlenbrock, TÜV Süddeutschland,
Sachverständiger und Mitglied des
AK “Fachbetriebe” im VdTÜV**

Voraussetzungen:

1. Die Motivation der Erreichung der Fachbetriebszulassung ist sehr unterschiedlich
 - Betriebe, die die Zulassung schnell, unbürokratisch, ohne grosse Probleme und ohne großen Aufwand benötigen
 - Betriebe, die bereits mehr den Umweltschutzgedanken und die Sinnhaftigkeit der Fachbetriebszulassung verinnerlicht haben



Beides muss zu einer vergleichbaren Qualität führen.

Qualität:

2. Die Qualität der Fachbetriebe hängt sehr von der "Qualität" der benannten betrieblich-verantwortlichen Person(en) ab. Probleme in der Praxis sind sehr häufig:
 - Benennung einer geeigneten Person
 - Weisungsbefugnis dieser Person
 - Umfassende Ermittlung der fachbetriebspflichtigen Bereiche bei Betreibern, die die Fachbetriebszulassung benötigen
 - Anzahl der benötigten betrieblich-verantwortlichen Personen bei grossen Unternehmen
 - Informationsfluss der betrieblich-verantwortlichen Person(en) auf die ausführenden Mitarbeiter

Schulungen betrieblich-verantwortlicher Personen

3. Eine Möglichkeit die "Qualität" der betrieblich-verantwortlichen Personen zu steigern sind geeignete Schulungen
 - Neben Grundkenntnissen sind Fachspezifische Kenntnisse erforderlich
 - Fachspezifische Kenntnisse sind auf die Belange des Fachbetriebes abzustellen
 - Modulare Ausbildungssysteme sind hierzu ein geeignetes Mittel
 - Lehrgangsinhalte und Dauer müssen vergleichbar werden; eine Prüfung des Teilnehmers ist erforderlich

Vereinheitlichung im Fachbetriebswesen

4. Insgesamt ist eine Vereinheitlichung anzustreben
 - Zulassungskriterien für die Zulassung von Fachbetrieben müssen vergleichbar sein
 - Anforderungskriterien für Fachbetriebe müssen definiert und umgesetzt werden
 - Anforderungen an die betrieblich-verantwortliche Person sind zu definieren
 - Anforderungen an Schulungsumfang, -dauer, -inhalte, -prüfungen sind zu verifizieren

Problembereich: Heizölverbraucheranlagen I

5. Besonders im Bereich Heizölverbraucheranlagen sind Verwirrung, Unsicherheiten und mitunter falsche Interpretation der gesetzlichen Vorschriften vorhanden. Grund hierfür sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern
 - Unterschiede in der Fachbetriebspflicht (einige Bundesländer nehmen die Gefährdungsstufe B aus; andere fordern die Fachbetriebszulassung dort generell, andere wiederum haben Sonderregelungen für den Heizölbereich).

Problembereich: Heizölverbraucheranlagen II

- Nicht korrelierend dazu sind Regelungen zur Prüfpflicht von (oberirdischen) Heizölverbraucheranlagen in den einzelnen Bundesländern (z.B: in Bad.-Württemberg prüpflichtig- aber nicht fachbetriebspflichtig)
- Unwissenheit um baurechtliche Anforderungen zur Fachbetriebspflicht verursacht falsche Informationen und Handlungsweisen.
- Kaum/Kein Vollzug der Behörden bei fehlenden Fachbetriebszulassungen führt häufig zu betriebswirtschaftlicher Gegenrechnung von Kosten, die aus einer notwendigen Fachbetriebszulassung entstehen zu “etwaigen” Kosten, die bei Schäden aus fehlender Zulassung resultieren.

Statement

Grundsätzlich ist eine Vereinheitlichung in folgenden Bereichen anzustreben

- Zulassungs- und Anforderungskriterien für die Zulassung von Fachbetrieben
- Definition der Anforderungen an die betrieblich-verantwortliche Person
- Verifizierung der Anforderungen an Schulungsumfang, -dauer, -inhalte, und -prüfungen
- Fachbetriebsregelungen und Abgleich mit Prüfpflichten im Bereich Heizölverbraucheranlagen in den einzelnen Bundesländern

Darüber hinaus wäre ein vermehrter Vollzug seitens der Behörden insbesondere bei Kenntnis fehlender Fachbetriebszulassung wünschenswert.